

**Kreisstadt Euskirchen**

**Ortsteil Billig**

**14. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
für das Flurstück 123/77, Flur 9, Gemarkung Billig

**Teil 1 Städtebauliche Begründung**  
**Teil 2 Umweltbericht**

## Inhalt

### Teil 1 Städtebauliche Begründung

<b>1.0</b>	<b>Rechtsgrundlagen und Verfahren</b> .....	<b>3</b>
1.1	Rechtsgrundlagen.....	3
1.2	Verfahren.....	3
<b>2.0</b>	<b>Ziel und Zweck der Planung</b> .....	<b>3</b>
<b>3.0</b>	<b>Erläuterungen zum Änderungsbereich</b> .....	<b>4</b>
<b>4.0</b>	<b>Planungsrechtliche Situation / Geltendes Planungsrecht</b> .....	<b>4</b>
4.1	Regionalplan.....	5
4.2	Flächennutzungsplan.....	5
4.3	Landschaftsplan.....	6
4.4	Verbindliches Bauleitplanung.....	6
<b>5.0</b>	<b>Inhalte der Flächennutzungsplanänderung</b> .....	<b>6</b>
<b>6.0</b>	<b>Kennzeichnung</b> .....	<b>6</b>
6.1	Erdbebenzone (§ 9 (5) Nr. 1 BauGB).....	6
6.2	Baugrundverhältnisse .....	7
6.3	Grundwasserverhältnisse .....	7
<b>7.0</b>	<b>Hinweise</b> .....	<b>7</b>
7.1	Kampfmittel.....	7
7.2	Bodendenkmalpflege .....	7
<b>8.0</b>	<b>Planungsfaktoren</b> .....	<b>7</b>
8.1	Verkehrliche Erschließung .....	7
8.2	Ver- und Entsorgung.....	8
8.3	Auswirkungen der Planung .....	8

### Teil 2: Umweltbericht..... 9

<b>1.0</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>9</b>
<b>2.0</b>	<b>Beschreibung des Projektes</b> .....	<b>9</b>
2.1	Ziel und Zweck sowie Erforderlichkeit der Planänderung .....	9
2.2	Planerische Bindungen .....	10
2.2.1	Regionalplan.....	10
2.2.2	Flächennutzungsplan.....	10
2.2.3	Landschaftsplan.....	10
2.2.4	Verbindliche Bauleitplanung.....	10
2.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes .....	10
<b>3.0</b>	<b>Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden ...</b>	<b>11</b>

<b>4.0</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einzugsbereich der Planung</b> .....	<b>11</b>
4.1	Naturräumliche Grundlagen.....	11
4.2	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt.....	11
4.2.1	Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Mensch.....	11
4.2.2	Zu erwartende Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens.....	12
4.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt.....	12
4.3.1	Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen.....	12
4.3.2	Artenschutz.....	12
4.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Boden.....	16
4.4.1	Naturräumliche Grundlagen.....	16
4.4.2	Beschreibung des Schutzgutes Boden.....	16
4.4.3	Bewertung des Schutzgutes Boden.....	16
4.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	17
4.5.1	Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser.....	17
4.5.2	Zu erwartende Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser.....	17
4.6	Schutzgut Klima / Luft.....	17
4.6.1	Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Klima / Luft.....	17
4.6.2	Zu erwartende Auswirkungen für das Schutzgut Klima / Luft.....	18
4.7	Schutzgut Landschafts- / Ortsbild.....	18
4.7.1	Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Landschafts- / Ortsbild.....	18
4.7.2	Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts- / Ortsbild.....	18
4.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	18
4.9	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	18
<b>5.0</b>	<b>Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung / Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen</b> .....	<b>19</b>
5.1	Schutzgut Mensch.....	19
5.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	19
5.3	Schutzgüter Wasser und Boden.....	19
5.4	Schutzgüter Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter.....	19
6.0	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	19
6.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	19
6.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	19
6.3	Prüfung von Standort- und Planungsalternativen / Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	19
6.4	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring).....	19
<b>7.0</b>	<b>Abschließende Zusammenfassung und Bewertung</b> .....	<b>20</b>

## Teil 1 Städtebauliche Begründung

### 1.0 Rechtsgrundlagen und Verfahren

#### 1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der Aufstellung dieser Bauleitplanung sind das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)**, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142) jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

#### 1.2 Verfahren

Der Ausschuss für Umwelt und Planung der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am 08.10.2013 den Aufstellungsbeschluss zur 14. Flächennutzungsplanänderung gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 24.03.2014 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 30.01.2014 durchgeführt.

Der Ausschuss für Umwelt und Planung der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am 07.05.2014 den Auslegungsbeschluss zur 15. Flächennutzungsplanänderung der Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Billig gem. § 3 (2) BauGB gefasst und die Verwaltung beauftragt die Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 10.06.2014 bis 11.07.2014 durchgeführt.

Der Feststellungsbeschluss zur 14. Flächennutzungsplanänderung wurde am 23.10.2014 vom Rat der Stadt Euskirchen gefasst.

### 2.0 Ziel und Zweck der Planung

Die Projektgruppe „BBW - Billig bewegt was“ ist an die Stadt Euskirchen mit einer Projektidee herantreten, die eine Optimierung verschiedener räumlicher Gegebenheiten der Ortsvereine in Billig unter Einbindung des Kleinspielfeldes in Billig zum Inhalt hat, um so die weitere Erfüllung der jeweiligen Vereinszwecke zu ermöglichen.

Die Projektgruppe BBW (Billig bewegt was!) – besteht aus Vertretern des Freiwilligen Feuerwehr, des Sportvereins und der Dorfgemeinschaft Billig.

Die Situation vor Ort stellt sich aktuell wie folgt dar:

- Der Sportverein nutzt überwiegend den Sportplatz Kreuzweingarten, sich aufgrund der Lage und des Zustandes für einen Spielbetrieb nur bedingt geeignet ist. Neben den städtischen Grundpflegemaßnahmen am Sportplatz und den Gebäuden werden die Instandhaltungen ausschließlich durch den Sportverein durchgeführt und finanziert.

- Die Nutzung des derzeitigen Kleinspielfeldes ist aufgrund der Größe nur für die Jugendmannschaften möglich, so dass dort aktuell eine relativ verhaltene Nutzung erfolgt.
- Der Dorfgemeinschaftssaal ist von der Stadt bis Ende Mai 2015 angemietet und der Dorfgemeinschaft zur Verfügung gestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass diese einzige örtliche Räumlichkeit für sportliche, kulturelle, soziale und gesellige Veranstaltungen geschlossen wird.

Aus den vorgenannten Gründen strebt die Projektgruppe eine Bündelung der Aktivitäten an einem Ort an.

Die Planungsabsichten von BBW beziehen sich auf den Bau eines Rasen-Sportplatzes mit Ost- West Ausrichtung in der Größe 100 x 70m auf einem städtischen Grundstück am nördlichen Ortsrand von Billig. Auf dem Gelände soll neben dem Sportplatz ein multifunktionales Gebäude entstehen, das die Bedürfnisse des Vereinslebens abdecken soll. Im ersten Bauabschnitt sollen Sanitär- und Umkleidebereiche sowie gegebenenfalls ein Vereinsraum errichtet werden. Eine Nutzung bzw. Erweiterung des Gebäudes durch die Feuerwehr ist derzeit nicht beabsichtigt.

Das geplante Grundstück wird im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens mit Blick auf die bekannten Planungen ins städtische Eigentum übernommen und soll entweder in das Vermögen des Stadtbetriebes Freizeit und Sport eingebracht oder von der Stadt an diesen verpachtet werden.

Da sich der angestrebte Projektstandort am nördlichen Ortsrand von Billig, im Außenbereich befindet, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Euskirchen erforderlich.

Der Bereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zurzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Geplant ist die Änderung in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“.

Es ist beabsichtigt, das geplante Vorhaben, die Errichtung des Sportplatzes, gem. § 35 Abs. 2 BauGB zu genehmigen, wenn die Flächennutzungsplanänderung rechtswirksam ist. Im Rahmen des entsprechenden Bauantragsverfahrens werden dann die Umweltbelange explizit geprüft. Hierzu gehört die Erstellung u.a. eines landschaftspflegerischen Begleitplanes.

### **3.0 Erläuterungen zum Änderungsbereich**

Das Projektgebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Billig in der Gemarkung Billig, Flur 9, Teil aus Flurstück 123/77 und umfasst rd. 2,1 ha. Das Gebiet wird begrenzt von der Billiger Straße K 24 im Westen, der neuen Ortsumgehung im Norden, dem ehemaligen Stadtwaldweg (wurde inzwischen weitgehend zurückgebaut) im Osten und einer Wegeparzelle im Süden.

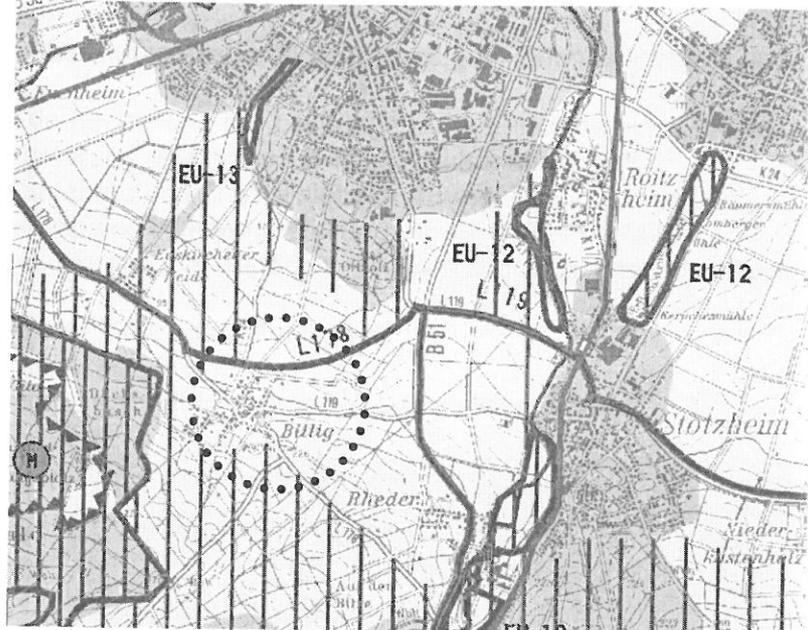
Das Gebiet befindet sich im Flurbereinigungsverfahren „Billig“ und wird derzeit neu parzelliert. Die Übernahme der neuen Parzellierung mit Umgehungsstraße etc. ins Liegenschaftskataster erfolgt voraussichtlich bis Sommer 2014.

Der gesamte Bereich ist derzeit intensiv landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt.

### **4.0 Planungsrechtliche Situation / Geltendes Planungsrecht**

#### 4.1 Regionalplan

Die Ziele der Raumordnung sind konkretisiert im Regionalplan des Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Im Regionalplan ist der Planbereich als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.



Auszug aus dem Regionalplan  
© Bezirksregierung Köln

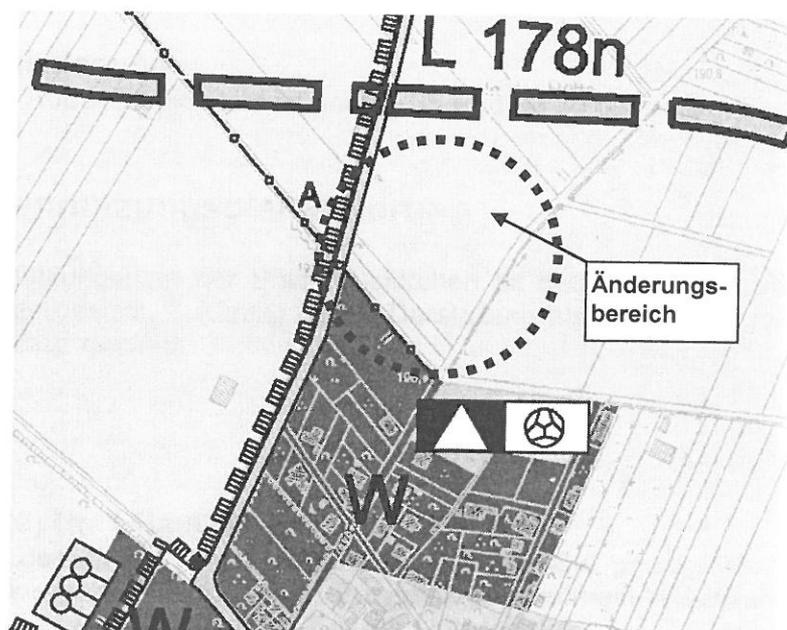
Die Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz an die Bezirksregierung Köln wurde gestellt. Mit Schreiben vom 13.09.2013 wurden keine Bedenken gegen die beabsichtigten Änderungen erhoben.

#### 4.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen von 2004 stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Südlich angrenzend ist Wohnbaufläche dargestellt. Das Kleinspielfeld ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“ dargestellt.

Die Ortsumgehung L 178n, die inzwischen umgesetzt ist, ist noch als Entwurf dargestellt.



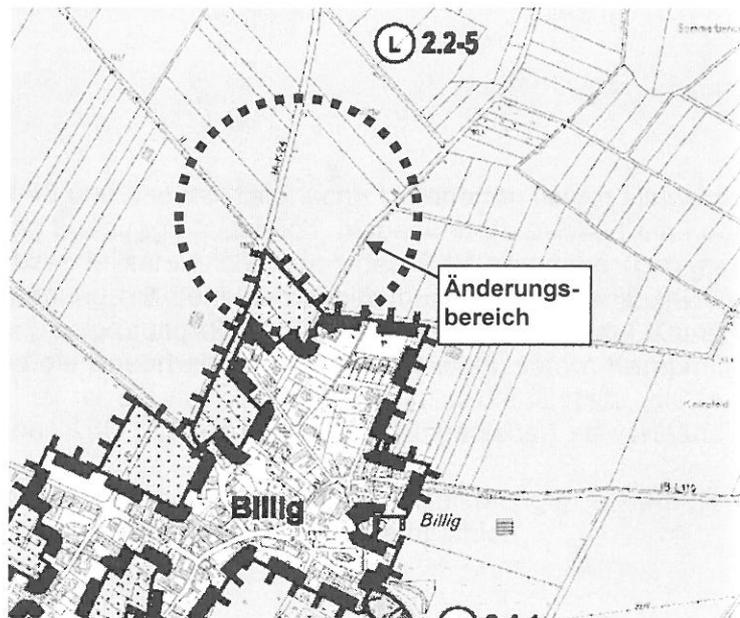
Auszug aus dem Flächennutzungsplan © Stadt Euskirchen

### 4.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Euskirchen setzt für den Änderungsbereich Landschaftsschutzgebiet 2.2-5 „Voreifel bei Billig“ fest.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 Buchstaben a, b und c LG NW insbesondere:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Erhaltung und Optimierung einer strukturreichen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung und Optimierung von Trittsteinlebensräumen im Biotopverbund,
- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung der Streuobstbestände,
- zur Erhaltung und Optimierung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes,
- wegen seiner Funktion als Erholungsschwerpunkt,
- wegen seiner kulturhistorischen Bedeutung,
- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche.



Auszug aus dem Landschaftsplan © Kreis Euskirchen

### 4.4 Verbindliches Bauleitplanung

Der Änderungsbereich liegt im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

## 5.0 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zukünftig ist die Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ geplant.

## 6.0 Kennzeichnung

### 6.1 Erdbebenzone (§ 9 (5) Nr. 1 BauGB)

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte zu DIN 4149, Juni 2006, in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse R (Gebie-

tes mit felsartigem Gesteinsuntergrund). Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

## **6.2 Baugrundverhältnisse**

Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau", der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein- Westfalen zu beachten.

## **6.3 Grundwasserverhältnisse**

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 "Bauwerksabdichtungen" zu beachten.

## **7.0 Hinweise**

### **7.1 Kampfmittel**

Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Vor Baubeginn ist, in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), Bezirksregierung Düsseldorf, eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel durchzuführen. Generell sind die Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die nächstgelegene Polizeidienststelle, die zuständige Ordnungsbehörde oder der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

### **7.2 Bodendenkmalpflege**

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt / Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR- Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten

## **8.0 Planungsfaktoren**

### **8.1 Verkehrliche Erschließung**

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die Traubenstraße und den von der Billiger Straße (K 24) kommenden Wirtschaftsweg. Der in Richtung Euskirchen führende „Stadtwaldweg“ wurde in einem Teilstück, aufgrund der Planungsabsichten zunächst nicht zurückgebaut, um eine kostengünstige Erschließung des geplanten Sportplatzes zu ermöglichen.

## **8.2 Ver- und Entsorgung**

Der geplante Sportplatz ist als Rasenplatz geplant. Das anfallende Niederschlagswasser (Drainage) wird in die umgrenzenden Gräben eingeleitet.

Die Abwasserentsorgung in der Ortslage Billig erfolgt über eine Trennkanalisation. Das Schmutzwasser ist in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.

Die Versorgung des Vereinsheims mit Trinkwasser, Elektrizität und Gas erfolgt über die Anschlüsse an das bestehende Leitungsnetz.

## **8.3 Auswirkungen der Planung**

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des gemäß § 2a BauGB erarbeiteten Umweltberichtes, der gesonderter Teil dieser Begründung ist, ermittelt, beschrieben und bewertet.

Als voraussichtliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bauleitplanung vorbereitet werden, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, der damit verbundene erhöhte Oberflächenabfluss und die verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu nennen.

Das Vorhaben „Bau eines Sportplatzes“ wurde im Hinblick auf den Schallimmissionsschutz gutachterlich untersucht.

Als nächstgelegene Immissionspunkte wurden die südlich angrenzenden bisher unbebauten Wohnbauflächen betrachtet.

Zum Schutz der zukünftigen Wohnbebauung vor der Sportplatznutzung ist die Anordnung eines Erdwalles von rd. 2 m Höhe entlang des Spielfeldes erforderlich.

Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für den Sportplatzbau.

## Teil 2: Umweltbericht

### 1.0 Allgemeines

Aufgrund des Artikel 6 des Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG –Bau) in der seit 20.07.2004 geltenden Fassung ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die Umweltbelange, auf die eine Durchführung des Bauleitplanes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen, der gesonderter Teil der Begründung der Bauleitpläne ist. Inhalt und Form des Umweltberichtes regelt die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Folgende Umweltschutzgüter werden betrachtet:

- Mensch (incl. menschlicher Gesundheit)
- Pflanzen und Tiere
- Boden / Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild / Erholung
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Insbesondere sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichern, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen berücksichtigen. Ergänzend sieht der Gesetzgeber den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor. Weiterhin zu berücksichtigen sind die Zielvorgaben anderer Pläne oder Regelungen und Maßnahmen zur Umweltvorsorge.

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes ist die Umweltprüfung nicht in der Detailschärfe erforderlich wie auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, trotzdem sind auch auf dieser Ebene alle Umweltmedien und -belange zu prüfen, die im § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführt sind. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Planbegründung, dessen Aufbau durch die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB vorgegeben ist.

### 2.0 Beschreibung des Projektes

#### 2.1 Ziel und Zweck sowie Erforderlichkeit der Planänderung

Die Stadt Euskirchen beabsichtigt im Norden von Billig die planungsrechtlichen Voraussetzungen den Bau eines Sportplatzes mit Sportlerheim und für eine Wohnbaufläche zur Ortsrandabrundung zu schaffen. Dazu soll der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Euskirchen in zwei Teilbereichen geändert werden.

Die Fläche der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zurzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Geplant ist die Änderung in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“.

Die beabsichtigten Änderungen des Flächennutzungsplanes geschehen vor dem Hintergrund, dass das vorhandene Kleinspielfeld an der Weizenstraße in Billig nicht ausreichend genutzt werden kann. Die Projektgruppe BBW - „Billig bewegt was“ beabsichtigt, daher einen Rasensportplatz zu errichten.

Das Gebäude soll neben Sanitär- und Umkleidebereichen auch durch die örtlichen Turn- und Sportvereine als Trainingsraum genutzt werden. Die Projektgruppe übernimmt sämtliche Kosten für die Realisierung.

Zur Finanzierung dieser Maßnahme beabsichtigt die Stadt Euskirchen der Projektgruppe bzw. der Dorfgemeinschaft das derzeitige Grundstück des Kleinspielfeldes einschließlich einiger darauf befindlicher Anlagegüter zum Bilanzwert zu überlassen. Die Projektgruppe plant ihrerseits den Verkauf des Grundstückes und die Realisierung eines neuen Rasensportplatzes mit Vereinsheim mit Hilfe von Eigenleistungen, Verkaufsgewinnen und Spenden.

## 2.2 Planerische Bindungen

### 2.2.1 Regionalplan

Im Regionalplan, Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen ist Billig als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

### 2.2.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen von 2004 stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

### 2.2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Euskirchen setzt für den Änderungsbereich Landschaftsschutzgebiet 2.2-5 „Voreifel bei Billig“ fest. Daher ist für die Baumaßnahme die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes erforderlich. Diese wird von der Unteren Landschaftsbehörde bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange in Aussicht gestellt. Zudem ist mit dem Bauantrag ein Landschaftspflegerischer Begleitplan vorzulegen. Die Maßgaben zu Eingriff und Kompensation gemäß §§ 14-17 BNatSchG sind zu berücksichtigen.

### 2.2.4 Verbindliche Bauleitplanung

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von rechtskräftigen Bebauungsplänen. Das Gebiet liegt somit im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB.

## 2.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

**Baugesetzbuch (BauGB):** Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):** Erhaltung landschaftlicher Strukturen; Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher und natürlicher Gewässer; Schutz der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt; Geringhalten schädlicher Umwelteinflüsse durch landschaftspflegerische Maßnahmen; Ausgleich von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft; Sicherung des Erlebnis- und Erholungsraumes des Menschen.

**Landschaftsgesetz (LG):** Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung landschaftlicher Strukturen; sparsame, schonende und nachhaltige Nutzung der Naturgüter; Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen Gewässer; Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt; Schutz der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt; Erhaltung und Entwicklung von Naturbeständen im besiedelten Bereich; Erhaltung unbebauter Bereiche und Entsigelung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen; Sicherung des Erlebnis- und Erholungsraumes des Menschen.

**Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG):** Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Vermeidung von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen.

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG):** Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung.

**Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG):** Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen; sparsame Verwendung des Wassers; Bewirtschaftung der Gewässer, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen.

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG):** Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

**Denkmalschutzgesetz (DSchG):** Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmalen und Denkmalbereichen.

**Gesetz zur Landesentwicklung Landesentwicklungsprogramm – LEPro:** Das Landesentwicklungsprogramm formuliert Ziele u.a. zum Schutz vor Hochwässern. Es ist sicherzustellen, dass die notwendigen Freiflächen für die Grundwasserneubildung, den Wasserabfluss, den Schutz vor Hochwässern und für Abwasseranlagen erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden.

### **3.0 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden**

Der Änderungsbereich umfasst einen Teilbereich des heutigen Grundstücks 123/77 Gemarkung Billig, Flur 9 mit einer Fläche von rd. 2,1 ha. Geplant ist der Bau eines Rasenplatzes mit Vereinsgebäude und Stellplätzen. Der zukünftige Versiegelungsgrad wird auf ca. 500 qm geschätzt.

### **4.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einzugsbereich der Planung**

#### **4.1 Naturräumliche Grundlagen**

Der Änderungsbereich liegt im Naturraum 553 „Zülpicher Börde“ und gehört großräumig gesehen zur „Niederrheinischen Bucht“.

Schutzwürdige Biotope oder städtische Biotopverbundflächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Hinweise auf das Vorkommen von Lebens- oder Ruhestätten gesetzlich geschützter, planungsrelevanter oder gefährdeter Arten liegen für das Plangebiet nicht vor.

#### **4.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt**

##### **4.2.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Mensch**

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind vorrangig die Aspekte Gesundheitsvorsorge, Wohnqualität, Luftschadstoffe, Gerüche, Lärmimmissionen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- o die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen,
- o die Erholungsfunktionen.

Der Änderungsbereich umfasst intensiv genutztes Ackerland. Für die Erholungsfunktion hat der Bereich keine Bedeutung.

#### **4.2.2 Zu erwartende Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens**

Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Rasensportplatzes mit Vereinsheim geschaffen werden. Es ist beabsichtigt, das geplante Vorhaben, die Errichtung des Sportplatzes, gem. § 35 Abs. 2 BauGB zu genehmigen, wenn die Flächennutzungsplanänderung rechtswirksam ist. Im Rahmen des entsprechenden Bauantragsverfahrens werden dann die Umweltbelange explizit geprüft.

Das Vorhaben „Bau eines Sportplatzes“ wurde im Hinblick auf den Schallimmissionsschutz gutachterlich untersucht. Als nächstgelegene Immissionspunkte wurden die südlich angrenzenden bisher unbebauten Wohnbauflächen betrachtet.

Zum Schutz der zukünftigen Wohnbebauung vor der Sportplatznutzung ist die Anordnung eines Erdwalles von rd. 2 m Höhe entlang des Spielfeldes erforderlich. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für den Sportplatzbau.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme werden keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet.

### **4.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt**

#### **4.3.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen**

Die geplante Entwicklung der bisherigen Ackerfläche zu einem Rasensportplatz bedingt Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft.

Eine detaillierte Eingriffs- /Ausgleichsberechnung wird im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht durchgeführt.

Es ist beabsichtigt, das geplante Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB zu genehmigen, wenn die Flächennutzungsplanänderung rechtswirksam ist. Im Rahmen des entsprechenden Bauantragsverfahrens werden dann die Umweltbelange explizit geprüft. Hierzu gehören die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

#### **4.3.2 Artenschutz**

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind die besonderen artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG zu beachten.

Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 2010), der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VRL). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-RL) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG).

Hinsichtlich der Abwägung, ob streng geschützte, insbesondere in NRW planungsrelevante Arten von der vorliegenden Bauleitplanung betroffen sein könnten, wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung Billig durchgeführt (Dipl. Biologe Sven Kreuz, Alsdorf, 01.06.2014).

Die Artenschutzprüfung (ASP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung des MWEBWV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) & MUNLV (Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW) 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“.

#### Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Anlagebedingte Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch die Nutzung des Sportplatzes (insb. Lärmemissionen sowie visuelle Reize). Es wird davon ausgegangen, dass der Sportplatz regelmäßig zumindest an den Wochenenden genutzt wird.

#### Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet befindet sich östlich der Billiger Straße (K 24) und hat eine Flächengröße von ca. 2 Hektar. Es wird derzeit von einem intensiv genutzten Acker mit Anbau von Winterraps gebildet.

Unmittelbar an das Eingriffsgebiet angrenzend verläuft im Süden und Westen ein rund vier Meter breiter, extensiv genutzter Graben mit Gras- und Krautvegetation sowie einigen niedrigen Gehölzen. Hieran an schließt zunächst ein Fahrradweg, dann stark befahrene Straßen (Billiger Straße und L178) an. Jenseits der Straßen dominiert im Westen, Norden und Osten eine intensiv genutzte Ackerflur das Umland. Im Süden befindet sich der Ortsrand von Billig.

#### Ergebnisse:

Das Untersuchungsgebiet wurde am 03.03., 25.03., 22.04., 14.05 und 26.05 bei geeigneten Wetterbedingungen ornithologisch untersucht.

Im Eingriffsgebiet konnte einmalig am 22.04 ein abfliegendes Rebhuhnpaar festgestellt werden. Rufende bzw. balzende Tiere wurden außerhalb des Gebietes im Norden und Osten in ca. 100 und 200 Meter Entfernung festgestellt. Es muss davon ausgegangen werden, dass das Gebiet zumindest als Ruhestätte im Sinne des Gesetzes genutzt wird. Aufgrund der relativ nahen „Rufer“ sind auch Fortpflanzungsstätten nicht auszuschließen. Des Weiteren befindet sich in dem westlich des Gebietes angrenzenden Extensivgraben das Revier eines Schwarzkehlchenpaares. Trotz der relativ hohen Vorbelastungen durch Radfahrer, Spaziergänger und PKW wird der Graben als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt.

Weitere planungsrelevante Vogelarten wurden nicht festgestellt.

#### Artenschutzrechtliche Bewertung, Stufe I

Es wurden die im Messtischblatt (MTB) 5306 Euskirchen gelisteten planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten auf das potenzielle Eintreten von Verbotstatbeständen abgeprüft.

Ein Vorkommen des Feldhamsters im Eingriffsgebiet war nicht auszuschließen und musste durch eine Begehung nach der Rapsernte überprüft werden. Es wurde kein Vorkommen festgestellt.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist für die gesamte Gruppe der Fledermäuse auszuschließen, da keine Bäume mit Höhlen oder Gebäude tangiert werden. Aufgrund der Nutzung als Intensivacker und der relativ geringen Flächengröße stellt das Eingriffsgebiet kein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Aus der Gruppe der Vögel sind Rebhuhn und Schwarzkehlchen im Weiteren planungsrelevant. Beide Arten konnten im Eingriffsgebiet bzw. in der nahen Umgebung nachgewiesen werden. Alle anderen Vogelarten können aufgrund der durchgeführten Kartierungen bzw. fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Aufgrund fehlender Habitats sind auch Vorkommen der Arten aus den Gruppen Amphibien, Reptilien, Tagfalter sowie Pflanzen auszuschließen.

Somit gelten die folgenden Arten im Weiteren als planungsrelevant:  
Rebhuhn und Schwarzkehlchen

#### Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten, Bewertung Stufe II

##### Obligate Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

##### M 1: Bepflanzung entlang der Gräben

In dem nördlichen Grabenbereich konnte das Revier eines Schwarzkehlchens festgestellt werden. Die Art benötigt extensive Grasländer mit einzelnen Büschen oder Bäumen als Singwarten. Im Zuge der Neuanlage des Sportplatzes ist im Westen und Süden die Anlage einer Hecke vorgesehen. Um die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Schwarzkehlchen nicht zu beeinträchtigen, soll die Hecke nicht zu dicht und hoch angelegt werden sondern einen eher lückigen Charakter erhalten. Einzelne Gehölze können als Singwarten höher wachsen.

##### M 2: Bauzeitenbeschränkung

Das Eingriffsgebiet ist zwischen letzter Ernte und Baubeginn vegetationsfrei zu halten und möglichst schnell zu bebauen. Bei einer längeren Stilllegung und aufwachsender Vegetation ist mit der Ansiedlung verschiedener Vogelarten zu rechnen. Falls möglich sollte die Bauzeit außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Mitte August und Ende Februar liegen.

##### M 3: Untersuchung Feldhamster

Das potenzielle Vorkommen des Feldhamsters wurde nach der Rapsernte durch eine Begehung geprüft. Ein Vorkommen konnte nicht festgestellt werden.

##### Obligate CEF-Maßnahmen

Um Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG zu umgehen, können Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen durchgeführt werden. Hierzu zählen ebenso die in § 44 (5) BNatSchG genannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF „Continuous ecological functionality-

measures“) zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen dem Erhalt der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang. Maßgebliches Kriterium ist, dass die CEF-Maßnahme spätestens zu Beginn des Eingriffs ihre volle Funktionalität entfaltet. Eine zeitliche Lücke („time lag“) darf nicht entstehen. Eine CEF-Maßnahme gilt als adäquat, wenn deren Wirksamkeit bereits durch andere Studien oder Projekte bestätigt wurde (z. B. das Anbringen von Nistkästen). Bleiben ernsthafte Zweifel, ist die Maßnahme abzulehnen oder durch ein entsprechendes Monitoring zu überprüfen und ggf. anzupassen (siehe u. a. GELLERMANN & SCHREIBER 2007).

#### Ersatzhabitate für das Schwarzkehlchen

In dem nördlichen Grabenbereich konnte das Revier eines Schwarzkehlchens festgestellt werden (s. Abb. 3). Durch Bau und insb. Betrieb des neuen Sportplatzes wird es unmittelbar im Revierbereich zu stark erhöhten Belästigungen durch Lärm und sich bewegende Personen kommen. Somit ist nicht auszuschließen, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Schwarzkehlchens zerstört wird. Um die ökologische Funktion aufrecht zu erhalten, müssen im Rahmen von CEF-Maßnahmen Ersatzlebensstätten geschaffen werden.

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde sind folgende Anforderungen notwendig:

Die CEF-Maßnahme für das Schwarzkehlchen sollte vorzugsweise durch Optimierung des Lebensraumes angrenzend des kartierten Schwarzkehlchenbrutplatz erfolgen.

- Entlang der südwestlichen und der westlichen Grundstücksgrenze sind daher keine Bäume und keine geschlossenen Gehölzbestände anzupflanzen. In diesem Bereich ist ein möglichst breiter Wiesenstreifen vorzusehen, der nur einmaljährlich, nach dem 15.08., gemäht wird. In dem Wiesenstreifen ist lediglich die Anpflanzung von einzelnen Sträuchern, bspw. Weißdorn oder Hundsrose, zulässig.
- Der Sportplatz ist in einem möglichst großen Abstand zu dem kartierten Schwarzkehlchenbrutplatz zu planen.
- Zwischen Sportplatz und westlichem Graben ist ein niedriger, gehölzfreier Wall anzulegen (ca. 2 Meter Höhe)
- Die Maßnahmen für das Schwarzkehlchen müssen vor Baubeginn umgesetzt werden.
- Monitoring

#### Ersatzhabitate für das Rebhuhn

Im Eingriffsgebiet konnten Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten mind. eines Paares festgestellt werden. Um die ökologische Funktion aufrecht zu erhalten, müssen im Rahmen von CEF-Maßnahmen Ersatzlebensstätten geschaffen werden.

- Die Maßnahmen sind in einer ausreichenden Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sowie vertikalen Strukturen vorzusehen.
- Vorzugsweise sollten flächige Maßnahmen konzipiert werden. Bei streifenförmigen Maßnahmen wird von der LANUV eine Mindestbreite von 15 m, besser sind 20 m, für Blühstreifen empfohlen.
- Auf der Maßnahmenfläche sollten grundsätzlich keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen.
- Idealerweise sollten verschiedene Maßnahmentypen (Stehenlassen von Getreidestoppeln, Ernteverzicht von Getreide, Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand, Ackerbrache, Ansaat von Blühstreifen durch eine dünne Einsaat, Lerchenfenster, Schwarzbrachestreifen wenn keine unbefestigten Wege o. ä. offene Bodenstellen vorhanden sind in Kombination miteinander angewendet, um ein vielfältiges Strukturangebot zu erreichen.

- Als Orientierungswert wird pro Paar insgesamt mind. 1 ha Maßnahmenfläche für eine signifikante Verbesserung des Habitatangebotes von der LANUV empfohlen.
- Die Maßnahmen für das Rebhuhn müssen vor Baubeginn umgesetzt werden.
- Monitoring

Entsprechende Maßnahmen werden, in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Euskirchen in Rahmen der Bauantragsstellung abgestimmt.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung werden keine Maßnahmen bestimmt. Entsprechende Flächen, die sich vorzugsweise im städtischen Eigentum befinden, im Umfeld des Eingriffsgebietes werden zur Verfügung gestellt.

#### 4.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Boden

##### 4.4.1 Naturräumliche Grundlagen

Gemäß dem Auskunftssystem BK50 „Karte der schutzwürdigen Böden“ des Geologischen Dienstes (2004) sind die Böden im Plangebiet nach in der Kategorie „schutzwürdig“ bewertet. Das Schutzgut Boden ist zentraler Bestandteil des Naturhaushalts. Es erfüllt verschiedene Funktionen, und die jeweilige Ausprägung ist Grundlage für die Eingriffsbeurteilung. Das Bundesbodenschutzgesetz (§ 2 (2) BBodSchG) nennt folgende natürliche Bodenfunktionen als Orientierung für die Erfassung und Bewertung:

- Lebensgrundlage und Lebensraumfunktion für Mensch, Tier, Pflanzen und Bodenorganismen (Biotische Lebensraumfunktionen)
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser-, und Nährstoffkreisläufen (Regler- und Speicherfunktion),
- Abbau-, Ausgleichs- und Schadstoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktionen) und
- die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Archivfunktion).

##### 4.4.2 Beschreibung des Schutzgutes Boden

Nach geologischer Karte handelt es sich bei dem vorliegenden Bodentyp bei beiden Änderungsbereichen um typische Braunerde, zum Teil erodiert zum Teil Typischer Ranker. Nach der Bodenkarte handelt es sich um Boden mit hoher oder sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit: überwiegend Braunerden, Parabraunerden und Auenböden mit ausgezeichneter Lebensraumfunktion aufgrund hoher Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe. Die Karte der „Schutzwürdige Böden in NRW (2. Auflage)“ weist den Boden mit der Kennziffer 1 als schutzwürdigen Boden aus.

Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen liegen für den Änderungsbereich nicht vor.

##### 4.4.3 Bewertung des Schutzgutes Boden

Mit der Überbauung bzw. Umnutzung bisher offener Flächen wird der Bodenhaushalt beeinträchtigt. Natürlich gewachsener Boden wird abgetragen und für die Herstellung des Rasenplatzes überformt. Die Bodenentwicklung wird dadurch unterbrochen, Austauschvorgänge zwischen Boden und Atmosphäre werden eingeschränkt.

Der Verlust des Schutzgutes Boden stellt, aufgrund der bisherigen Nutzung, insgesamt einen geringen bis mittleren Eingriff in den Naturhaushalt dar.

##### Baugrundverhältnisse

Der Änderungsbereich liegt in einem Auegebiet, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

**Hinweis:**

Das Plangebiet liegt in einem Auebereich.

Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau", der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein- Westfalen zu beachten.

Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" zu beachten.

**Erdbebeneinwirkung**

Der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen, sind folgende Angaben zu entnehmen:

Der Änderungsbereich liegt in der Erdbebenzone 2 der Untergrundklasse R (Gebiete mit felsartigem Untergrund).

**4.5 Umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser****4.5.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser**

Der Änderungsbereich liegt weder in einem Wasserschutzgebiet gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder einem nach Landeswasserrecht festgesetztem Heilquellenschutzgebiet bzw. Überschwemmungsgebiet.

Entlang der südlichen und westlichen Grenze des Änderungsbereiches verlaufen Entwässerungsgräben.

Es ist geplant, das Drainagewasser des Sportplatzes in diese Gräben einzuleiten. Dies stellt eine Versickerung gem. § 51 a LWG dar. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. den §§ 8,9 und 10 WHG zu beantragen.

**4.5.2 Zu erwartende Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser**

Das konkrete Bauvorhaben soll im Rahmen einer Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

Im Rahmen der Erstellung dieser Antragsunterlagen ist die ordnungsgemäße Entwässerung einschließlich der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nachzuweisen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

**4.6 Schutzgut Klima / Luft****4.6.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Klima / Luft**

Das Plangebiet gehört großklimatisch zum nordwestdeutschen Klimabereich, im Übergangsbereich zwischen ozeanisch und kontinental geprägtem Klima. Das Plangebiet liegt in der Ortsrandlage von Billig. Der Ort ist umgeben von Flächen der intensiven Landwirt-

schaft. Die Entfernung zum Billiger Wald mit kleinklimatischen Bedeutung beträgt ca. 750m in südwestlicher Richtung.

#### **4.6.2 Zu erwartende Auswirkungen für das Schutzgut Klima / Luft**

Erhebliche klimatische Auswirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

### **4.7 Schutzgut Landschafts- / Ortsbild**

#### **4.7.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Landschafts- / Ortsbild**

Im Westen und Norden wird das Plangebiet von öffentlichen Straßen begrenzt. Im Süden vom Ortsrand von Billig. Im Osten schließen Ackerflächen an. Die geplante Sportanlage wird daher aus allen Richtungen wahrnehmbar sein.

Die Sportanlage selbst soll über vorhandene Fuß- und Radwege, den Wirtschaftsweg im Süden sowie die Traubenstraße in das Wegenetz eingebunden werden und wird somit als Erholungseinrichtung auch für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer gut angebunden.

Durch eine Eingrünung des Platzes, insbesondere zu den öffentlichen Verkehrsflächen soll eine Einbindung in das Landschaftsbild erreicht werden und der Blick auf die Zaunanlage gemindert werden.

#### **4.7.2 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts- / Ortsbild**

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ist nicht zu erwarten.

### **4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bau- und Kulturdenkmäler vorhanden.

Sollten im Zuge der Erdarbeiten Hinweise auf archäologische Befunde zu Tage treten, so sind umgehend die zuständigen Fachbehörden (Untere Denkmalbehörde, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege Bonn) zu benachrichtigen und alle Arbeiten an der Fundstelle zu unterbrechen.

Konflikte mit Belangen des Bodendenkmalschutzes sind nur beim Antreffen bedeutsamer archäologischer Funde zu erwarten. Es wird daher zunächst nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.

### **4.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Aufgrund der sich wechselseitig bedingenden Funktionen (z.B. Wasserdurchlässigkeit des Bodens - Grundwasserneubildung, Einflüsse des Grundwasserstandes auf die Bodenbildung) sind die Schutzgüter Boden und Wasser regelmäßig eng verknüpft.

Eine starke Verzahnung besteht weiterhin über die Funktion des Bodens als Pflanzenstandort zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Arten und Lebensgemeinschaften.

Diese Wechselwirkungen fließen z. B. über die Bodenfunktionen in Teilen bereits in die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter mit ein.

Unter den Aspekten der Gesundheit des Menschen und Lebensqualität des Menschen können Verknüpfungen zwischen den Schutzgütern Mensch, Landschaftsbild und Klima / Luft bestehen, wobei das Schutzgut Mensch über die Berücksichtigung der Emissionen bereits Teile des Schutzgutes Klima / Luft integriert.

Über diese Wechselwirkungen hinaus sind im Plangebiet keine speziellen wechselseitigen Beeinflussungen der Schutzgüter ersichtlich.

## **5.0 Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung / Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen**

### **5.1 Schutzgut Mensch**

Zum Schutz der zukünftigen Wohnbebauung vor der geplanten Sportplatznutzung ist die Anordnung eines Erdwalles von rd. 2 m Höhe entlang des Spielfeldes geplant. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für den Sportplatzneubau.

### **5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Im Rahmen des erforderlichen Bauantragsverfahrens ist ein landschaftspflegerischer Begleitplanes mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu erstellen. Kompensationsmaßnahmen werden in diesem Zusammenhang festgesetzt.

Ebenso sind die in der Artenschutzprüfung benannten obligaten CEF-Maßnahmen im Bauantragsverfahren bzw. vor Baubeginn nachzuweisen.

Auf die Ausführungen ab Seite 12 bis 14 dieser Begründung wird hingewiesen.

### **5.3 Schutzgüter Wasser und Boden**

Keine Maßnahmen auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

### **5.4 Schutzgüter Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter**

Keine Maßnahmen auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

## **6.0 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

### **6.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Mit der beabsichtigten Planung sind, wie in Kapitel 4 und 5 beschrieben, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

### **6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans würden die im Außenbereich liegenden und im Flächennutzungsplan als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellten Flächen weiter ackerbaulich genutzt.

Im Vergleich zur derzeitigen Situation würde keine Veränderung eintreten.

### **6.3 Prüfung von Standort- und Planungsalternativen / Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Standortalternativen stehen nicht zur Verfügung.

### **6.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)**

Eine Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt innerhalb des Plangebietes erfolgt im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht.

## 7.0 Abschließende Zusammenfassung und Bewertung

Die Stadt Euskirchen beabsichtigt im Norden von Billig die planungsrechtliche Voraussetzungen für den Bau eines Sportplatzes (Rasenplatz) mit Sportlerheim und für eine Wohnbaufläche zur Ortsrandabrundung zu schaffen. Dazu soll in zwei Teilbereichen der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Euskirchen geändert werden.

Die Fläche der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zurzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Geplant ist die Änderung in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes geschieht vor dem Hintergrund, dass das vorhandene Kleinspielfeld an der Weizenstraße (15. FNP-Änderung) nicht ausreichend genutzt werden kann. Die Projektgruppe BBW - „Billig bewegt was“ beabsichtigt, daher einen Rasensportplatz zu errichten (14. FNP-Änderung) und zur Finanzierung dieser Anlagen die Erlöse aus der Vermarktung der bestehenden Kleinspielfläche zu nutzen. Die Fläche des Kleinspielfeldes soll zukünftig zur Ortsrandabrundung und zur Deckung des örtlichen Bedarfs an Baugrundstücken als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

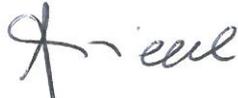
Als voraussichtliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bauleitplanung vorbereitet werden, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, der damit verbundene erhöhte Oberflächenabfluss und die verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu nennen.

Schutzwürdige Biotope oder städtische Biotopverbundflächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Hinweise auf das Vorkommen von Lebens- oder Ruhestätten gesetzlich geschützter, planungsrelevanter oder gefährdeter Arten liegen für das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Im Rahmen des erforderlichen Bauantragsverfahrens ist ein landschaftspflegerischer Begleitplanes mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu erstellen. Kompensationsmaßnahmen werden in diesem Zusammenhang festgesetzt. Diese können auch mit den erforderlichen Artenschutzrechtlichen Maßnahmen kombiniert werden. Ebenso sind innerhalb dieses Verfahrens die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse einzuholen.

Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft.

Euskirchen, den 28.10.2014



Dr. Uwe Friedl  
Bürgermeister

gehört zur Verfügung

vom 02.12.2014

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

